



KUNDMACHUNG

VERORDNUNG

der Gemeinde Kramsach betreffend den Leinenzwang für Hunde

Leinenzwang für Hunde

§ 1. (1) In nachstehenden Gebieten der Gemeinde Kramsach sind Hunde außerhalb von Gebäuden und außerhalb von eingefriedeten Grundstücken, in denen im Einzelfall ausgeschlossen ist, dass der Hund die Einfriedung überwinden kann, an der Leine zu führen:

a) Gebiet „Hauptstraße“:

Hauptstraße im Bereich von Duftnerbrücke (Zentrum 2) bis Innbrücke (Badl 95) sowie links- und rechtseitig der Hauptstraße in einem Abstand von 50 Metern.

b) Gebiet „Schulen und Kindergarten“:

Im Bereich Volksschule, Achenrain 40; Glasfachschole, Mariatal 1; Landessonderschule, Mariatal 15 und im Bereich Kindergarten, Wittberg 36.

c) Gebiet „Kinderspielplätze“:

In den Bereichen Kinderspielplatz in der Länd (zwischen Länd 35 und Länd 40) und Kinderspielplatz beim Freizeitzentrum (zwischen Länd 68 und Länd 85) sowie Kinderspielplatz am Westufer des Reintalersees

d) Gebiet „Reintalersee“

Gesamter Uferweg mitsamt den Liegewiesen um den Reintalersee.

(2) Des Weiteren sind im Gebiet der Gemeinde Kramsach in sämtlichen öffentlichen Verkehrsmitteln sowie in den nachstehend angeführten Parkanlagen Hunde an der Leine zu führen:

- 1) Parkanlage „Claudiaplatz“
- 2) Parkanlage „Volksspielhaus“.

(3) Vom Leinenzwang nach Abs 1 und 2 sind im Rahmen eines bestimmungsgemäßen Einsatzes ausgenommen:

- a) Diensthunde öffentlicher Dienststellen
- b) Diensthunde des Roten Kreuzes
- c) Diensthunde der Bergwacht und des Bergrettungsdienstes

Strafbestimmungen

§ 2. Wer

- a) der Anordnung des § 1 Abs 1 dieser Verordnung
- b) der Anordnung des § 1 Abs 2 dieser Verordnung

zuwiderhandelt, begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist gemäß § 8 Abs 1 lit d iVm § 23 Abs 2 iVm § 23 Abs 1 Tiroler Landes-Polizeigesetz, LGBl. Nr. 60/1976, idF LGBl. Nr. 10/2006, vom Bürgermeister der Gemeinde Kramsach mit Geldstrafe bis zu EUR 360,00 zu bestrafen.

Inkrafttreten

§ 3. (1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des letzten Tages der Kundmachungsfrist in Kraft.

Der Bürgermeister:



Manfred Stöger

Angeschlagen am: 17.07.2006

Abgenommen am: 01.08.2006